

**Bericht des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
anlässlich der II. Tagung der 8. Synode der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 13. März 2004 in
Hannover erstattet durch den Vorsitzenden, Bischof Peter Krug**

Hannover, den 16. Februar 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz nach der Konstituierung der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. März 2003 fand die konstituierende Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 4. März 2003 statt, in deren Verlauf der neue Ministerpräsident seine Regierungserklärung für die Politik der Landesregierung in der bevorstehenden Amtsperiode abgab. Anders als seine Vorgänger hat er hierbei der Zusammenarbeit mit den Kirchen breiten Raum eingeräumt. In der mündlich vorgetragenen Version der Regierungserklärung lud er zunächst die gesellschaftlichen Gruppen zur Mitarbeit bei der Gestaltung des Landes Niedersachsen ein und nannte hierbei zunächst die Kirchen, dann die Unternehmensverbände und dann die Gewerkschaften. Im Abschnitt soziales Niedersachsen bezog er sich in für uns bemerkenswerter und nachvollziehbarer Weise auf christliche Tugenden, indem er ausführte: "Nächstenliebe und Dienen sind nicht aus der Mode. Sie machen aus, was Menschlichkeit heißt. Wir wollen in diesem Sinn an das "soziale Niedersachsen wieder anknüpfen, muten wir uns wieder mehr Gemeinsinn zu."

Nachdem der Ministerpräsident darauf ausdrücklich das ehrenamtliche Engagement, insbesondere der Kirchen würdigte und erklärte, die Landesregierung wolle Partner der sozialen Initiativen, der gemeinnützigen, kirchlichen und privaten Träger sein, setzte er unter dem Stichwort "soziales Niedersachsen" als ersten Schwerpunkt das Thema Pflege, einen Schwerpunkt, der auch erklärtermaßen unser Schwerpunkt ist und Vordringlichkeit erfordert. Denn die Pflege älterer, geschwächter oder kranker Menschen, die einen Anspruch auf ein Menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben im Alter haben, brauchen eine (bezahlbare) qualitätsvolle Pflege. Und auch dafür sprach sich der Ministerpräsident aus und nannte das auch von uns geteilte Ziel, dass in der Pflege Zeit und Zuwendung wieder wichtiger werden müssten, als das Ausfüllen von umfangreichen Formularen.

Nachdem er weitere Aufmerksamkeit den uns interessierenden Themen Jugendarbeit, insbesondere der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Schutz von Ehe und Familie widmete, wandte er sich dem Bildungsbereich zu, der uns evangelischen Kirchen traditionell besonders am Herzen liegt. Er forderte eine konsequente Werteerziehung, wobei er dem Religionsunterricht ausdrücklich eine große Bedeutung beimaß. Interessant für uns war sein Bekenntnis zu freien Schulen, zur Hilfe bei der Pflege historischer Bausubstanz im Sinne einer Stärkung der kulturellen Infrastruktur unseres Landes und zur angemessenen staatlichen Förderung der Erwachsenenbildung.

Beachtlich für eine Regierungserklärung - und deswegen weise ich darauf besonders hin - war ein eigener Abschnitt über die Kirchen. Hierin heißt es:

"Zur Kultur unseres Zusammenlebens brauchen wir die großen Gruppen unserer Gesellschaft. Die Landesregierung braucht und würdigt in besonderer Weise den Beitrag der Kirchen in unserer Gesellschaft. Sie helfen den Menschen bei der Sinnsuche, geben Orientierung und Wertmaßstäbe für ihr Handeln und helfen Menschen in Not. In den christlichen Werten, vor allem in der Unantastbarkeit der Würde des Menschen liegt eine Grundlage unseres Zusammenlebens."

Für diese Worte sind wir dem Ministerpräsidenten besonders dankbar. Dieser Abschnitt spiegelt aber gleichzeitig auch die Erwartungshaltung vieler Menschen in diesem Lande wieder, er ermutigt uns zu entsprechendem Reden und Handeln. Dies gilt insbesondere auch für die Veranstaltungen des evangelischen Kirchentags im Jahre 2005, für dessen Förderung sich der Ministerpräsident bereits in der Regierungserklärung mündlich und später wiederholt - zuletzt bei dem Treffen Rat/Landesregierung am 20. Januar 2004 - nachdrücklich eingesetzt hat.

Seit der Regierungserklärung hat es eine ganze Reihe von Begegnungen mit verschiedenen Mitgliedern der Landesregierung gegeben. Man kann sagen, dass der Ministerpräsident in seiner der Kirche, ihren Mitgliedern und ihrer Arbeit zugewandten Art die Haltung auch der anderen Regierungsmitglieder gespiegelt hat. Generell ist festzustellen, dass das Gesprächsklima sich mit allen offen und freundschaftlich zugewandt gestaltet hat. Gleichwohl hat unsere Arbeit an verschiedenen Stellen aufgrund der desolaten Finanzlage des Landes (Ministerpräsident Wulff sagte in der Regierungserklärung wörtlich: " Das Land ist pleite.") - verschiedentlich Abstriche bei der bisherigen staatlichen Förderung hinnehmen müssen. Im Interesse der Generationengerechtigkeit sind vorrangig die öffentlichen Haushalte zu sanieren, damit zukunfts gesichert neue Schwerpunkte, vor allem auch in unseren Schwerpunktbe-

reichen Bildung, Sozialwesen und Kultur, gesetzt werden können. Ein isoliertes Eintreten gegen uns betreffende Kürzungsmaßnahmen setzt uns in der gegenwärtigen Krise öffentlicher Haushalte aber der Gefahr des Missverständnisses aus, wir verfolgten im Grunde nur unser Institutioneninteresse. Deswegen haben Vorstöße gegen Kürzungsmaßnahmen nur eine Chance, wenn eine klare soziale oder sonst eindeutige Schiefelage zu befürchten ist. Diese Regel ist Richtschnur unseres Handelns. Gleichzeitig haben wir aber in unseren Gesprächen und Stellungnahmen stets um besondere Rücksichtnahme gebeten und darauf hingewiesen, dass es auch in einer Konsolidierungsphase darauf ankomme, nicht einseitige, sondern zwischen Staat und Trägern abgestimmte Konzepte anzustreben, um eine mittelfristige gemeinsame Zielorientierung im Sinne der notwendigen Berechenbarkeit und Planungssicherheit zu erreichen. Denn die Übernahme vieler öffentlicher Aufgaben durch Kirche und Diakonie in der Vergangenheit ist nicht auf Grund einsam getroffener Entscheidungen kirchlicher Träger zustande gekommen, sondern wurde auf Grund des Subsidiaritätsprinzips oder auf der Basis des Locumer Vertrags partnerschaftlich und freundschaftlich zwischen der öffentlichen Hand und den Kirchen verabredet. Hinzu kommt, dass bei dem inzwischen erreichten Maß des Abbaus von Zuwendungen durch das Land und angesichts der eigenen begrenzten finanziellen Möglichkeiten, kirchliche und diakonische Träger als Anstellungsträger regelmäßig in Schwierigkeiten geraten, weil sie die entstehenden Zuwendungskürzungen nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können. In den Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung fanden wir hierfür grundsätzliches Verständnis.

Wie gewohnt greife ich jetzt Themen von einigem Gewicht aus dem Verantwortungsbereich von Staat und Kirche heraus und gebe damit einen Überblick über die konkrete Situation in den uns interessierenden Aufgabenfeldern:

I. Sozialbereich

1. Situation der diakonischen Arbeit im Allgemeinen

Die Krise der öffentlichen Haushalte und der sonstigen Kostenträger sowie steigende Personalkosten belasten die Träger diakonischer Dienste immer stärker. So sind die Personalkosten im Pflegebereich von 1995 bis 2003 um rd. 16 % gestiegen. Die Entgelte erhöhten sich in diesem Zeitraum jedoch nur um 0,4 %. Diakonische Einrichtungen geraten auch durch diese Entwicklung immer mehr in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Betroffen sind vor allem stationäre und ambulante Einrichtungen der Pflege und Behinderteneinrichtungen.

Die durch Gesetze, Richtlinien und Vereinbarungen festgelegten Personalschlüssel in Einrichtungen können durch die vereinbarten Entgelte oft nicht mehr refinanziert werden. Dennoch sind die Träger dieser Dienste von ihrem Selbstverständnis her und durch verbindliche Standards gezwungen, einen bestimmten Mitarbeiterschlüssel einzuhalten. Angesichts dieser Entwicklung wird sich auch die Diakonie aus einigen Bereichen ihrer Arbeit zurückziehen, andere Bereiche zusammenlegen und viele Arbeitsbereiche vernetzen müssen. Vorsichtige Schätzungen von Experten gehen davon aus, dass es in den nächsten Jahren allein im frei gemeinnützigen Bereich, zu dem auch die Diakonie gehört, zu einer Marktberreinigung von mindestens 30 % kommen wird.

Bereits in der Vergangenheit haben sich Träger diakonischer Einrichtungen zu größeren Einheiten zusammengeschlossen, um den Herausforderungen zu begegnen. In den Kirchen werden zur Zeit weitere Modelle für zukunftsfähige Trägerstrukturen erarbeitet. So bestehen Plannungen, gemeinnützige Betriebsgesellschaften zu gründen und Holdingstrukturen, insbesondere für die ambulante und stationäre Pflege, zu schaffen. Bei einer Bündelung der Interessen in einer Holding entsteht eine stärkere Verhandlungsmacht. Durch Synergieeffekte können Ressourcen zur Stärkung des diakonischen Profils freigesetzt werden. Dadurch ist es auch möglich, ehrenamtlich tätige Vorstände zu entlasten. Professionelle hauptberufliche Geschäftsführungen können für mehrere Einrichtungen Verantwortung übernehmen.

Auch die neuen Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation (AVR-K) "modern" schaffen mehr Flexibilität, mehr Transparenz, mehr Attraktivität für junge Arbeitskräfte und bringen damit die diakonischen Einrichtungen in eine bessere Wettbewerbsposition zu den privaten Anbietern.

In dem Bemühen als gliedkirchliche Diakonische Werke innerhalb der Konföderation enger zusammenzuarbeiten, hat die Konferenz der Diakonischen Werke in Niedersachsen in ihrem Positionspapier vom 21. Juli 2003 Grundsätze festgelegt, wie die Diakonie in Niedersachsen auf künftige Herausforderungen gemeinsam reagieren möchte.

2. Ambulante und stationäre Pflege

Im Ratsbericht anlässlich der I. Tagung der 8. Synode der Konföderation am 1. März 2003 ist bereits ausführlich auf die dramatische Entwicklung bei den ambulanten und stationären Pflegediensten hingewiesen worden. Diese Entwicklung hat sich im Berichtszeitraum verschärft. Die Zahl diakonischer Pflegedienste, die vor einem finanziellen Kollaps stehen, nimmt zu.

Die Pflege steckt in einer tiefen Krise, so dass sich Kirche, Diakonie und der Fachverband NEVAP veranlasst sahen, durch eine Kampagne die Öffentlichkeit und die Politik auf die Missstände hinzuweisen. Im Rahmen dieser Pflegekampagne schlossen sich am 30. September vergangenen Jahres 2.000 Betroffene, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum "Hand in Hand für Menschlichkeit in der Altenpflege" um den Niedersächsischen Landtag zusammen. Dadurch haben sie medienwirksam auf den Notstand in der Pflege aufmerksam gemacht. Diese Veranstaltung bildete den Auftakt einer ganzen Reihe von Aktionen in Niedersachsen, die zur Zeit in den Kirchen durchgeführt werden.

Auf 2.000 Großplakaten in ganz Niedersachsen, in den 2.500 Kirchengemeinden und in rd. 3.000 diakonischen Einrichtungen wird mit Plakaten mehr Menschlichkeit in der Altenpflege gefordert. Die Plakate zeigen Gesichter alter Menschen und tragen die sehr einprägsamen Unterschriften: "Berühr mich", "Bete mit mir", "Sprich mit mir", "Streite mit mir". Die Aktionen werden in der Öffentlichkeit und von Politikern aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 ist das Niedersächsische Pflegegesetz erneut geändert worden. Die staatliche Förderung von Investitionsaufwendungen von ambulanten Pflegeeinrichtungen konzentriert sich nunmehr auf eine Stärkung der häuslichen Versorgung der Pflegebedürftigen. Pflegebedürftige Personen, die auf die Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Tages-/Nachtpflege oder von Kurzzeitpflege angewiesen sind, sollen nicht mehr mit Investitionsaufwendungen dieser Einrichtungen belastet werden. Die Investitionsaufwendungen der Diakonie- und Sozialstationen werden ohne Budgetierung des Mittelvolumens entsprechend der Rechtslage vor dem 1. Januar 2002 gefördert. Diese Änderung und Vereinfachungen beim Verwaltungsverfahren sind zu begrüßen. Außerordentlich zu bedauern ist jedoch der durch das Änderungsgesetz mitbeschlossene Wegfall der bewohnerbezogenen Aufwendungszuschüsse für den stationären Pflegebereich. Immer mehr Menschen werden dadurch auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein. Berechnungen der Wohlfahrtsverbände gehen davon aus, dass in Niedersachsen mindestens 8.000 ältere Menschen mehr Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Auch ist zu befürchten, dass je nach Finanzkraft der örtlichen Sozialhilfeträger die Ausstattung der Einrichtung auf Sozialhilfeniveau abgesenkt wird. In den Anhörungen zu dem Änderungsgesetz, die CDU- und SPD-Landtagsfraktion getrennt durchführten, in vielen Gesprächen mit Politikern und in schriftlichen Stellungnahmen, hat die Konföderation ebenso wie das Katholische Büro, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen, das Land nachdrücklich ge-

beten, die Investitionskostenförderung bei stationären Altenpflegeeinrichtungen fortzuführen. Dabei wurde nachdrücklich auf die Verantwortung des Landes nach § 9 SGB XI hingewiesen, eine leistungsfähige und zahlenmäßig ausreichende, wirtschaftliche, pflegerische Versorgungsstruktur vorzuhalten. Mit dem Hinweis auf die katastrophale Haushaltssituation des Landes lehnte die Regierungskoalition es jedoch ab, die Förderung von bewohnerbezogenen Aufwendungszuschüssen in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen fortzuführen.

3. Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten und Kinderspielkreise)

a) Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Im Berichtszeitraum hat der Bundesrat einen von Bayern eingebrachten und von Niedersachsen unterstützten Gesetzentwurf zur Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beschlossen und dem Bundestag vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder an die örtlichen Jugendhilfeträger zu übertragen. Aufsicht und Finanzierung der Einrichtungen lägen dann in einer Hand. Ein solcher Vorschlag birgt die Gefahr, dass die Festlegung von Mindeststandards in Tageseinrichtungen von fiskalischen Interessen geprägt werden könnte. Fachverbände auf Bundes- und Landesebene, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen, die Kirchen und der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss haben sich aus den vorgenannten Gründen wiederholt gegen eine Zusammenfassung von Finanzverantwortung und Aufsicht bei dem örtlichen Jugendhilfeträger ausgesprochen. Nach Auffassung des Bevollmächtigten des Rates bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union hat der Gesetzentwurf jedoch wenig Chancen, im Bundestag verabschiedet zu werden. Bei der Anhörung zum Gesetzentwurf im Bundestag hätten auch Vertreter der Union Zweifel daran geäußert, ob das Gesetz inhaltlich sinnvoll sei und zu den gewünschten Kostenersparnissen beitragen könne.

b) Kindergartenstandards

Aufgrund anderslautender Stellungnahmen aus Kreisen der niedersächsischen Landesregierung sah sich der niedersächsische Ministerpräsident veranlasst, im Dezember vergangenen Jahres öffentlich festzustellen, dass die Landesregierung nicht beabsichtige, die Mindeststandards für Tageseinrichtungen zu ändern. Die Landesregierung erwäge allerdings, die Finanzmittel für die Kindertagesstätten in den kommunalen Finanzausgleich und damit in die Eigenverantwortung der Kommunen zu überführen. Über die Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes werde die Einhaltung der Mindeststandards jedoch weiterhin gewährleistet. Damit

stützte er die Haltung des für Kindertagesstätten zuständigen Kultusministers. Der für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Innenminister schloss allerdings in einem darauf folgenden Statement nicht aus, dass es bei der Überführung der Kindergartenmittel in den kommunalen Finanzausgleich einen "Kinderfaktor" geben könne. Fachkreise befürchteten, dass dadurch insbesondere Kommunen mit einer hohen Kindergartendichte benachteiligt werden könnten.

c) "Orientierungsplan Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten"

Nicht zuletzt aufgrund der Ergebnisse der internationalen Vergleichsstudie Pisa führt das Kultusministerium derzeit mit freien und öffentlichen Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen Gespräche über einen "Orientierungsplan Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten". Grundlage für diese Gespräche, an denen die Konföderation beteiligt ist, sind die in einer Kabinettsvorlage enthaltenen "Eckpunkte für einen Bildungsplan".

d) Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder

Für die Konföderation ist der Erlass der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich von 3. Februar 2003 ausdrücklich begrüßt worden. Aus finanziellen Gründen sieht sich das Land jedoch nicht in der Lage, auch Einrichtungen in das Förderprogramm einzubeziehen, in denen der Anteil der zu fördernden Kinder unter 40 % liegt. Gerade in ländlichen Regionen erreichen viele Einrichtungen, deren Arbeit durch Sprachprobleme der Kinder belastet wird, nicht die vorgeschriebene Mindestquote. Die Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Tageseinrichtungen, besonders im Blick auch auf die Sprachförderung, muss weiter verbessert werden. Hierauf ist das Kultusministerium wiederholt hingewiesen worden.

e) Fachmesse "KiTa bildet von A - Z"

Am 24. November 2003 fand zum zweitenmal in Hannover die landesweite Fachmesse "KiTa bildet von A-Z" statt. Veranstalter war das Landesjugendamt in Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern von Kindertagesstätten. Die evangelischen Kindergärten waren auf dem "Markt der Möglichkeiten" als größte Trägergruppe mit 20 Ausstellern auf 12 Themenständen vertreten. Parallel dazu liefen sechs Präsentationen im Diakonie-Fachforum "Mit Gott groß werden". Evangelische Kindergärten präsentierten auf ihren Ständen Themen wie: Sprachförderung, Glauben und Religion, ganzheitliche Pädagogik, Wahrung der Schöpfung,

aber auch Projekte wie "Kinder als Künstler" und "Ran an die Maus – Computer im Kindergarten".

f) Kindergartenfinanzierung

In einigen Bundesländern und auch in niedersächsischen Kommunen haben sich bei der Kindergartenfinanzierung die Kriterien von der Objektförderung zur Subjektförderung verändert. Die neuen Finanzierungsmodelle, mit ihren Anforderungen an flexibleren Personaleinsatz und an die Personalentwicklung, können in bestehenden Trägerstrukturen nicht immer ohne Weiteres umgesetzt werden. Gleichzeitig stehen auch kirchliche Träger mit ihren Einrichtungen im Wettbewerb mit den übrigen Trägern, wenn es um Qualität des Angebotes für Kinder und Belegung der Einrichtung geht.

Die Organisationseinheit Kirchengemeinde kann unter Umständen mit einer Kindertageseinrichtung und abnehmenden Personalressourcen zu klein sein, um auf Veränderungen und auf höhere Qualitätsanforderungen sowie flexibleren Bedarf reagieren zu können. Auch bei veränderten Trägerstrukturen muss es gelingen, die Identifikation der Kirchengemeinde mit ihrem Kindergarten zu erhalten und die großen Möglichkeiten, die ein Kindergarten für die Gemeindegemeinschaft bietet, weiterhin zu nutzen. In den Kirchen bestehen Überlegungen, wie in der Kindergartenarbeit Steuerungsprozesse neu strukturiert werden können, die sinnvollerweise wegen der Synergieeffekte trägerübergreifend gebündelt werden sollten. In der Diözese Trier und in der reformierten Kirche sind bereits für die Trägerschaft von Kindergärten besondere gemeinnützige Gesellschaften gegründet worden. Die Frage der Trägerstrukturen wird sich in den nächsten Jahren verstärkt stellen. Die Kirchen werden sich auf diese Entwicklung rechtzeitig einstellen müssen.

4. Förderung aus Landesmitteln

Aufgrund seiner dramatischen Haushaltslage sah sich das Land veranlasst, bei den Fördermitteln erhebliche Kürzungen vorzunehmen. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 werden die Finanzhilfen aus Lotto- und Totomitteln, wie sie u.a. die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten, gekürzt. Die Dynamisierung dieser Beträge entfällt. Außerdem begründet das Haushaltsbegleitgesetz für den Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, einschließlich der Prüfung bei den Letztempfängern der Mittel. Die Konföderation hat in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegen die Mittelkürzung und die Ausweitung des Prüfungsrechtes für den

Landesrechnungshof Bedenken angemeldet. Sie hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Lotto- und Totomittel es den Wohlfahrtsverbänden ermöglichen, sich wichtigen sozialen Fragen zuzuwenden und für die Menschen im Lande zahlreich und vielseitig Therapie- und Beratungsangebote vorzuhalten. Durch den Einsatz von Lotto- und Totomitteln gelinge es den Wohlfahrtsverbänden, erhebliche Drittmittel einzuwerben. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege geht davon aus, dass ihre Mitglieder für soziale Vorhaben in Niedersachsen durch den Einsatz der Lotto- und Totomittel bis zum dreifachen des eingesetzten Betrages aus Mitteln des Bundes, der Europäischen Union und der Bundeslotterien einwerben. Ein erweitertes Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof könnte den verfassungsrechtlich gewährleisteten Status der Wohlfahrtsverbände und damit ihre Handlungs- und Gestaltungsfreiheit unverhältnismäßig einschränken.

Die Landesregierung hatte zunächst vorgesehen, in den Landeshaushalt für das Jahr 2004 keine Mittel für die externe Suchtberatung in Justizvollzugsanstalten einzustellen. Von dieser Kürzung wären im Bereich der hannoverschen Landeskirche elf Mitarbeiterstellen betroffen gewesen. Nicht zuletzt aufgrund vieler Gespräche der Geschäftsstelle der Konföderation mit Mitgliedern der Landesregierung und Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages ist es gelungen, die Förderung für dieses Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Aufgrund des Ergebnisses einer Evaluation, die eine Arbeitsgruppe hinsichtlich der Rückfallquote vornehmen soll, wird das Land endgültig entscheiden, ob die externe Suchtberatung in Justizvollzugsanstalten über das laufende Haushaltsjahr 2004 hinaus gefördert werden kann. Die bisherige Diskussion um die Kürzung von Landesmitteln hat Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Träger der Dienste sehr verunsichert. Sie erleben das Land als wenig verlässlichen Partner. Träger werden deshalb immer weniger bereit sein, aufgrund von Finanzierungszusagen des Landes neue Dienste zu übernehmen. Bei den Pflegesätzen in der Behindertenhilfe hat das Land für das laufende Haushaltsjahr eine Nullrunde vorgesehen. Da die Personalkosten in diesem Arbeitsbereich weiter steigen werden und die Entgelte wie schon in den vergangenen Jahren gedeckelt waren, bedeutet die Nullrunde für die meisten Träger tatsächlich eine Minusrunde und zwingt sie u.a., zum Nachteil der betreuten behinderten Menschen, einen Personalabbau vorzunehmen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03. Juli 2003 sah sich das Land gezwungen, die Landesförderung für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung neu zu regeln. Das Land stellt den Kirchen nunmehr zentral Fördermittel im Umfang von

80 % der pauschalierten Personal- und Sachkosten für insgesamt elf Vollzeitstellen zur Verfügung. Die Mittel werden den einzelnen Kirchen zugewiesen. Durch die neue Regelung hat sich die Landesförderung für die meisten Beratungsstellen nachhaltig verbessert.

5. Job-Center

Durch die geplante Einrichtung von Job-Center, die arbeitsmarktrelevante Beratungs- und Betreuungsleistungen wie Drogen-, Sucht- und Schuldnerberatung anbieten, können sich Veränderungen bei der Arbeit und Finanzierung kirchlicher Beratungsdienste ergeben. Die Job-Center werden voraussichtlich auch bestehende Angebotsstrukturen der Kirchen und der Freien Wohlfahrtsverbände nutzen und Arbeitslose unter Androhung von Leistungskürzungen verpflichten, eine Beratungs- und Betreuungseinrichtung zu besuchen. Derartige Beratungs- und Betreuungsangebote hätten dann nicht mehr das Ziel der Integration in die Gesellschaft (BSHG), sondern die Integration in den Arbeitsmarkt. Auch ist nicht auszuschließen, dass Tageseinrichtungen für Kinder sich künftig stärker mit der Nachfrage nach arbeitsmarktkonformen Betreuungsangeboten konfrontiert sehen. Andernfalls ließe sich die angestrebte stärkere Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt kaum verwirklichen. Gemeinsam mit den Kirchen und den Diakonischen Werken wird die Konföderation die Entwicklung bei den Job-Center genau beobachten müssen. Wichtig wird es sein, dass Vereinbarungen zwischen den Job-Center und den Einrichtungen auf Gegenseitigkeit beruhen. Werden kirchliche Einrichtungen lediglich als "Beliehene Unternehmer" tätig, dürfte dadurch die Qualität der Arbeit nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine solche Entwicklung stünde auch nicht im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis. Im übrigen gründet soziale Beratung auf dem Prinzip des freiwilligen Zugangs. Auch die Vertraulichkeit der Beratung hat einen hohen Stellenwert.

Durch die Einrichtung von Job-Center werden somit auf diakonische Einrichtungen und Dienste, die die nachgefragten Leistungen anbieten, geänderte Rahmenbedingungen zukommen, die sich erheblich auf die Klienten- und Finanzierungsstruktur auswirken. Änderungen in der Kostenträgerschaft und/oder der Finanzierungsform mit einer tendenziellen Zunahme von Ausschreibungen können nicht ausgeschlossen werden.

II. Kultur

1. Denkmalschutz

Am 20. März 2003 haben wir zusammen mit dem Katholischen Büro, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, den Unternehmervereinigungen, den Handwerkskammern ein Schreiben so-

wohl an die Landesregierung als auch an die Fraktionen gerichtet, in dem wir auf die Situation des Denkmalschutzes in Niedersachsen hingewiesen haben. Die staatlichen Mittel für die Denkmalpflege wurden im Sommer 2003 erneut erheblich gekürzt, obwohl der Staat sich bereits in den 11 Jahren zuvor sehr im Bereich dieser Kulturpflege zurückgehalten hat und nur rund 70 Mio. Euro aufwendete, während die Kirchen - evangelisch und katholisch - im selben Zeitraum rund 600 Mio. Euro für die kirchlichen Kulturdenkmäler ausgaben. Wir haben darauf hingewiesen, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege eine breite öffentliche Unterstützung und zwar nicht nur ideell, sondern auch administrativ politisch und insbesondere finanziell benötigen. Wir machten darauf aufmerksam, dass jeder Euro, den das Land in den Denkmalschutz investiert für erhebliche Folgeinvestitionen sorgt und auch zum Erhalt der einschlägigen Spezialwerkstätten im Handwerk führt. Historische Gebäude machen ein Stadtbild heimatlich und liebenswert, sind Anziehungspunkte für Touristen und damit auch für das Hotel- und Gaststättengewerbe, dem sie sichere Arbeitsplätze bieten. Wir baten deswegen gemeinsam dringend darum dafür zu sorgen, dass die Denkmalpflegemittel des Landes erhöht werden, damit der Denkmalschutz nicht zum Erliegen kommt, dass die kirchliche Denkmalpflege in die Städtebauförderung z.B. für historische Stadtkerne einbezogen wird und die Restaurierung von Kirchenfassaden in Sanierungsgebieten unter dem Aspekt "Wirtschaftsförderung" betrieben wird. Immerhin ist es so, dass alleine das Steueraufkommen aus den 600 Mio. Euro, die die Kirchen für den Denkmalschutz in den letzten 13 Jahren aufgewandt haben, erheblich über dem liegt, was das Land im gleichen Zeitraum aufwandte, rechnet man die anfallende Lohn- und Einkommenssteuer, die Gewerbesteuer, die Körperschaftssteuer für die durch die Maßnahmen Beschäftigten zusammen.

1. Unser Vorstoß ist bei der Landesregierung, aber auch überwiegend bei den Landtagsfraktionen, auf Sympathie gestoßen. Dennoch sind die Denkmalpflegemittel, die im Jahr 2002 einschließlich der Spielbankenmittel nur noch mit gut 4 Mio. Euro für Maßnahmen bereitstanden, um 700.000 Euro im Jahr 2003 erneut gekürzt worden. Wir tragen die Hoffnung, dass nach dem Konsolidierungsprozess des Landeshaushaltes die oben zitierten entsprechenden Programmaussagen des Ministerpräsidenten in seiner Regierungserklärung zu einer aktiveren Kultur- und Denkmalpflege führen werden.

2. Sonn- und Feiertagsrecht

Es gibt wieder deutliche Anzeichen dafür, dass der Sonn- und Feiertagsschutz weiter Schritt für Schritt ausgehöhlt wird. Aus verschiedenen Parteien des Nieders. Landtages sind wir darauf angesprochen worden, wie wir uns zu einer Öffnung von automatischen Autowaschanla-

gen an Sonntagen und zur uneingeschränkten Öffnung der Läden in Kurorten und Bädern am Sonntag verhalten würden. Daneben haben wir davon gehört, dass zur Steigerung der Attraktivität der Autostadt Wolfsburg entsprechende Pläne zur Kaufhausöffnung am Sonntag im Gespräch sind. Wir haben in den Gesprächen stets Schwergewicht auf das Gebot "Du sollst den Feiertag heiligen" gelegt. Jede nicht notwendige wirtschaftliche Betätigung an Sonntagen sollte deswegen im Sinne dieses Sonn- und Feiertagsschutzes unterbleiben. Das Leben brauche einen Rhythmus von Arbeit und freier Zeit insbesondere auch gemeinsamer freier Zeit. Jede Betätigung an Sonn- und Feiertagen trage zudem dazu bei, dass gemeinsame Zeit in den Familien, in den Vereinen, im Gemeinwesen und für Feste verloren geht. Deswegen werden wir auch zukünftig für den Erhalt des Sonn- und Feiertagsschutzes, den übrigens unser Grundgesetz garantiert, entschieden eintreten. Dies haben wir den Landtagsfraktionen und Regierungsmitgliedern unmissverständlich gesagt. Aber unabhängig davon ist wichtig, dass jeder von uns in seinem Einflussbereich für die Sonntagsheiligung durch sein Beispiel eintritt. Darum möchte ich Sie persönlich mit Nachdruck bitten. Vielleicht gelingt es dadurch, das allgemeine Bewusstsein für die Sonntagsheiligung wieder zu schärfen, damit nicht immer wieder nach verhältnismäßig kurzer Zeit und trotz der durchaus wirkungsvollen Sonntagskampagne von 1999 der Sonn- und Feiertagsschutz aus Kreisen von Politik und Wirtschaft infrage gestellt wird.

3. Medien

Der Niedersächsische Landtag hat im Dezember 2003 eine Novelle des Niedersächsischen Mediengesetzes verabschiedet, in der es einige neue Regelungen zur Rundfunkaufsicht in Niedersachsen gab. Unter anderem ist in § 14 Abs. 3 ein neuer Absatz angefügt worden, demzufolge Sendungen, die Menschen gleich welchen Geschlechts diskriminierend oder verachtend darstellen, unzulässig sind. Er hat damit ein Anliegen der gesellschaftlichen Gruppen in Niedersachsen vom 26. Juni 2003 aufgegriffen. Unter Federführung der Konföderation hatten die Kirchen, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Landesfrauenrat, der Landessportbund, der Landesverband Jüdischer Gemeinden und die Unternehmerverbände sich an die Rundfunkveranstalter gewandt, um ihnen bewusst zu machen, dass insbesondere Sex-Video-Clips und entsprechende Werbesendungen, die ab 23.00 Uhr mit hohem Sendeanteil im privaten Fernsehen desorientierende Wirkung für Männer und Frauen haben können. Angesichts der großen Freiheit, die gerade Fernsehveranstalter in Deutschland genießen, baten wir bei der Erstellung der Programme diesbezüglich sich eine Selbstbeschränkung aufzuerlegen und ethi-

schen, ästhetischen und qualitativen Gesichtspunkten bei der Anwendung von Sprache, Ton und Bild mehr Raum zu geben als bisher.

Die gesellschaftlichen Kräfte tragen im Rundfunkwesen, insbesondere in der Programmbeobachtung, eine besondere Verantwortung in einem freiheitlichen Staat. Da der freiheitliche Staat um des Erhalts seiner Freiheitlichkeit willen keine eigenen Werte vorgeben kann, ist er auf das Zusammenspiel der unterschiedlichen wertebildenden gesellschaftlichen Gruppen in allen Wertfragen - insbesondere auch bei der Beaufsichtigung der Medien- angewiesen. Der Niedersächsische Landtag hat nun das Kräfteverhältnis der gesellschaftlichen Gruppen in der Versammlung der Nieders. Landesmedienanstalt neu geregelt. Er hat durch den Verzicht auf sehr kleine gesellschaftliche Gruppierungen das Gremium von 43 Mitgliedern auf 25 Mitglieder verkleinert. Dadurch konnte eine bessere Konzentration und Ausgewogenheit gesellschaftlicher Kräfte erreicht werden. Dennoch hätten wir, um die Kernaufgaben (Lizenzvergabe, Programmbeobachtung u.a.) besser erfüllen zu können, uns eine stärkere Gewichtung zugunsten religiöser Gruppierungen gewünscht. Es gibt nach wie vor ein dem Zeitgeist entsprechendes Übergewicht in Richtung Ökonomie und ihrer Interessenvertretungen. Unterschiedliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind zusammen fast viermal so stark vertreten als die Religionsgemeinschaften, die insgesamt nur drei Mitglieder entsenden dürfen und zwar eines die Konföderation evangelischer Kirchen, eines die römisch-katholische Kirche und eines der Landesverband der Jüdischen Gemeinden. Wegen der tatsächlichen Bedeutung der Kirchen in der Gesellschaft bei ethischen Fragestellungen, um die es im Kern bei der Programmbeobachtung und der Programmbeanstandung geht, wäre eine stärkere Gewichtung der Kirchen, insbesondere der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen als stärkster gesellschaftlicher Gruppierung mit 4,3 Mio. Mitgliedern wünschenswert gewesen.

Noch weniger wollte die Bundesregierung die Kirchen im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt einbinden. Bei dem Entwurf einer Novelle zum Filmförderungsgesetz wollte sie, den Kirchen (evangelisch und katholisch zusammen) nur einen Sitz zugestehen. Der Leiterin der Nieders. Staatskanzlei, Frau Staatssekretärin Dr. Gabriele Wurzel, möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich danken, dass sie hartnäckig zusammen mit Vertretern anderer Länder im Bundesrat schließlich doch eine Lösung gefunden hat, der zufolge die Kirchen in diesem Bereich nun doch je einen Sitz erhalten können.

An beiden Beispielen zeigt sich, wie schwer es zuweilen die Kirchen haben, mit ihrem Öffentlichkeitsauftrag als wichtiger Partner und Kulturträger wahrgenommen zu werden.

4. Ehrenamt

Die Nieders. Sozialministerin, Frau Dr. Ursula von der Leyen, hat vor dem Beirat für die Freiwilligenarbeit, dem sog. "Niedersachsenring" in einem Statement zum Ausdruck gebracht, dass ihr das Ehrenamt besonders am Herzen liege, dass es ihr dabei insbesondere um die Vernetzung und um Impulse für das Zusammenleben von Jung und Alt und in den Familien geht. Auf ihre Veranlassung sind verschiedene unerledigte Maßnahmen, die die gesellschaftlichen Gruppen seit längerem - u.a. im Jahr der Freiwilligen (2002) - geltend gemacht haben, aufgegriffen worden. Dazu gehört die Zertifizierung von geleistetem bürgerschaftlichem Engagement und der dabei erworbenen Kompetenzen durch Einführung eines landesweiten Nachweisheftes. Daran arbeitet jetzt eine kleine Arbeitsgruppe, zu der auch ein Vertreter der evangelischen Kirche gehört. Außerdem hat sie veranlasst, dass die Richtlinie zur Förderung von innovativen Projekten so überarbeitet wird, dass nicht nur wie bisher solche Projekte gefördert werden können, die "weltanschaulich neutral" sind, sondern die beispielsweise auch von kirchlichen Gruppen durchgeführt werden. Die Landesregierung will sich außerdem zusammen mit den Regierungsfractionen im Landtag dafür einsetzen, dass die Fortbildung für das Ehrenamt Bestandteil sog. gemeinwohlorientierter Arbeit im Rahmen des Erwachsenenbildungsgesetzes wird. Auch dies war eine Forderung, die von den gesellschaftlichen Gruppen unter der Federführung der Kirchen immer wieder - bislang aber leider vergeblich - erhoben wurde.

5. Begräbniskultur

Die Landtagsfractionen haben sich in einer EntschlieÙung darauf geeinigt, dass bei Tot- und Fehlgeburten den Hinterbliebenen das Recht ihrer Bestattung auf dem Friedhof grundsätzlich eingeräumt wird. Die Träger von Geburtseinrichtungen sollen dabei sicherstellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Dies war ein Anliegen, das insbesondere die Kirchen in der Vergangenheit geäuÙert haben, wenn es darum ging, das Friedhofs- und Bestattungswesen in Niedersachsen durch ein Bestattungsgesetz neu zu regeln. Dieses Gesetz steht aber bis heute noch aus. Diese LandtagsentschlieÙung und die Diskussionen in der Öffentlichkeit um die Aufhebung der Sargpflicht bei Erdbestattungen und Friedhofszwang für Urnen, die den Landtag bereits erreicht haben, sowie die Frage des rechtlichen Umgangs mit sog. Friedwäldern wird die Arbeit an einem Bestattungsgesetz-

wurf wahrscheinlich beschleunigen. Deswegen sei es erlaubt zu den aufgezeigten Problemkreisen die unter den Kirchen bislang abgestimmten Sichtweisen vorzutragen.

Bei der Frage der Aufhebung des Friedhofszwangs für Urnen sind grundsätzlich Pietät und Menschenwürde, insbesondere die Achtung vor dem Verstorbenen in den Blick zu nehmen. Von daher ist es hoch problematisch, die Privatisierung und Anonymisierung dieser Form der Bestattung voranzutreiben und den Verbleib der Urnen und deren Inhalte dem Gutdünken der Hinterbliebenen zu überlassen.

Das bisher bestehende grundsätzliche Verbot des Aufbewahrens, Beisetzens oder Verstreuens menschlicher Aschenreste an beliebigen Orten ist richtig und schützt die Gefühlswelt vieler Bürger. Dagegen ist Missbrauch nicht zu verhindern, wenn die Totenasche Hinterbliebenen überlassen wird. Der Ort der Trauer und des Gedenkens muss öffentlich zugänglich sein und soll nicht durch mögliche individuelle Interessen beschränkt werden. Schließlich ist es gut, daran zu erinnern, dass in der christlichen Tradition der Tote über den Tod hinaus in Gottes Hand ruht und von Gott bei seinem Namen gerufen ist. Ebenso soll ihm das würdigende Gedenken der Hinterbliebenen gelten. Dem Zugriff der Menschen sollen auch die sterblichen Überreste des Verstorbenen nach der Beerdigung entzogen sein.

Die Wahrung der Totenruhe lässt sich am besten auf öffentlichen Friedhöfen sicherstellen. Deren Widmung schützt sie vor Profanierung. Vorkehrungen der Verwaltung wirken Störungen der Totenruhe entgegen.

Im übrigen sind unsere Friedhöfe so angelegt, dass sie kulturelle Räume sind, in denen trotz maßvoller individueller Grabgestaltung kollektiv der Vergänglichkeit alles Irdischen und des einzelnen Menschen gedacht werden kann. Sie sind Orte der Verkündigung christlicher Auferstehungshoffnung. Der Tod wird hier in richtiger Weise zu einem öffentlichen Ereignis, wie es Geburt und Eheschließung ebenso sind. In aller Regel wenden die Friedhofsträger hierfür viel Sorgfalt in der Friedhofsgestaltung auf. Außerdem halten sie Friedhofsflächen und Friedhofserweiterungsflächen im Wege der sog. Daseinsvorsorge gemessen an der Bevölkerungsentwicklung bereit. Diese Bedarfsplanung fließt auch in die Kalkulation der Gebühren ein. Das Gebührenggefüge wird sich zu Lasten der bisherigen Bestattungsplätze und ihrer Benutzer verändern, wenn der bisherige "Anschluss- und Benutzungszwang" aufgehoben wird.

An Friedwälder sind in der Diskussion auch von kirchlicher Seite kritische rechtliche und theologische Fragen gerichtet worden. Es ist aber auch wahrzunehmen, dass Menschen sich bewusst für diese Option entscheiden und dabei intensiv die Fragen von Tod und Sterben bedenken. Auch wenn aus kirchlicher Sicht die Bestattung auf Friedhöfen die insgesamt sinnvollere Form darstellt, ist zu respektieren, dass Friedwälder in Zukunft existieren und dass auch Kirchenglieder sich für eine solche Bestattungsform entscheiden.

Aus kirchlicher Sicht sind an Friedwälder einige Forderungen zu richten: So sollen insbesondere alle Grabstellen deutlich durch Namensschilder gekennzeichnet werden können. Einer Tendenz zu anonymen Bestattungen sollte entgegengewirkt werden. Die namenlose Bestattung ist ein Symbol, das der christlichen Überzeugung, dass jeder Mensch über den Tod hinaus einmalig ist, widerspricht. Weiter ist jedes naturreligiöse Verständnis, nach dem z.B. Mensch in den Kreislauf der Natur zurückkehrt, aus christlicher Sicht abzulehnen. Es muss auch möglich sein, an Grabstellen und darüber hinaus christliche Symbole anzubringen und christliche Trauerfeiern durchzuführen. Schließlich muss der Friedwald mit seinen Grenzen deutlich als Ort der Totenruhe erkennbar sein.

Die aufgezeigten Diskussionen um die Aufhebung des Friedhofszwangs für Urnen und die Friedwaldprojekte sollten kirchlichen Friedhofsträgern Anlass sein, ihre Friedhöfe noch stärker als bisher als Orte der Verkündigung, als Orte christlichen Auferstehungsglaubens, zu gestalten und dabei beispielsweise auch den Bedürfnissen nach längeren Ruhezeiten und geeigneten neuen Bestattungsformen Rechnung zu tragen.

Ein weiteres Thema im Bestattungswesen ist die Aufhebung der Sargpflicht, insbesondere für Muslime.

Aus christlicher Sicht ist die Sargpflicht nicht zwingend. Dies ändert aber nichts daran, dass die Bestattung in einem Sarg bei uns eine lange und gute Tradition hat und daher grundsätzlich nicht aufgegeben werden sollte. Es spricht allerdings nichts gegen eine Ausnahmeregelung aus religiösen Gründen, die allerdings in einem Bestattungsgesetz geregelt werden müsste. Inwieweit dafür tatsächlich aber ein Bedarf besteht, ist nicht deutlich. In dem führenden Handbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens von Gaedke ist ausgeführt, dass für Moslems inzwischen auch Bestattungen in hölzernen Särgen anstelle der herkömmlichen Leinentücher erlaubt sind. Das deckt sich mit den praktischen Erfahrungen auf unseren kirchlichen Friedhöfen. Weitaus größeres Gewicht wird von den Moslems allerdings den rituellen Waschungen

zugemessen und der Tatsache, dass Moslems nicht unter Andersgläubigen bestattet werden sollen. Dem wäre auf alle Fälle Rechnung zu tragen.

6. Spezielle Themen des Staatskirchenrechts

Zu unserer Kultur gehört insbesondere auch das grundsätzliche Verhältnis von Religionsgemeinschaften zum Staat und des Staats zu den Kirchen.

a) EU-Verfassungsvertrag

Zu unserem großen Bedauern konnten sich die Regierungschefs der EU bei ihrem Treffen am 12./13. Dezember 2003 in Brüssel nicht auf den Entwurf des EU-Verfassungsvertrags einigen. Hauptstreitpunkt war die Stimmengewichtung im Ministerrat. Es ist bedauerlich, dass dieser Verfassungsvertragsentwurf vorerst "auf Eis" liegt. Wenn auch trotz des Anliegens der Kirchen und des Einsatzes vieler namhafter Politiker in Deutschland (u.a. des Niedersächsischen Ministerpräsidenten) in der Präambel ein Gottesbezug nicht verankert werden konnte, so tritt der Verfassungsvertragsentwurf doch einige für das Staat- Kircheverhältnis in Europa wichtige Aussagen. Insbesondere ist in Artikel I - 51 des Entwurfs der Wortlaut der Erklärung Nr. 11 des Vertrages von Amsterdam übernommen, der den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften in Deutschland sichert. Danach achtet die Europäische Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht (gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften). In Abs. 3 zu diesem Artikel heißt es weiter: "Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen."

Es wäre sehr schade, wenn diese durch schwierige Kompromisse erlangten Verfassungsbestimmungen wegen des eingangs erwähnten Streits um die Stimmengewichtung im Ministerrat nicht zum Zuge kommen sollten. Es bleibt zu hoffen, dass eine Einigung noch erzielt wird und der Entwurf des Verfassungsvertrags nicht endgültig zum Scheitern verurteilt sein wird.

b) kirchlicher Dienst als öffentlicher Dienst

In den letzten Jahren hat es trotz früherer grundsätzlicher Einigung in Einzelfällen beim Wechsel von Kirchenbeamtinnen und -beamten zum Land Niedersachsen Meinungsverschiedenheiten darüber gegeben, ob und in welcher Weise künftig die versorgungsrechtlichen Lasten zu tragen sind. Nach einem Gespräch und einem Schriftwechsel mit dem Niedersächsischen Finanzminister Möllring ist es uns nun gelungen, eine Vereinbarung über die Vertei-

lung beamtenrechtlicher Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen in diesen Fällen zu treffen, die beiden Seiten gerecht wird. Danach wird in Fällen der Übernahme ab 1. Oktober 2003 der jeweilig abgebende Dienstherr sich im Einzelfall durch Einzelvereinbarung verpflichten, bei Eintritt des Versorgungsfalls entstehende Versorgungsbezüge entsprechend der jeweilig verbrachten Dienstzeiten anteilig mit zu übernehmen.

Auch im laufbahnrechtlichen Bereich sind wir nach vielen vergeblichen Bemühungen in den vergangenen zehn Jahren weitergekommen. Der Niedersächsische Kultusminister Bernhard Busemann hat sich bereit erklärt, Assessoren des Lehramtes an kirchliche Schulen zu beurlauben, nun allerdings ohne die Auflage, dass sie mindestens ein halbes Jahr während der Probezeit an einer staatlichen Schule verbringen müssen. Die bisherige Auflage führte dazu, dass junge Lehrer nicht bereit waren, sich an kirchliche Schulen beurlauben zu lassen. Dieses Handicap wird nun dankenswerter Weise behoben.

c) Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot

Das Bundesverfassungsgericht hat in Karlsruhe im letzten Jahr entschieden, dass muslimischen Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht an staatlichen Schulen nicht ohne ein entsprechendes Gesetz verboten werden darf. Für ein solches Verbot finde sich im geltenden Recht des beklagten Bundeslandes Baden-Württemberg aber "keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage". Es stehe dem Landesgesetzgeber allerdings frei, diese fehlende Grundlage zu schaffen und mit einer "zumutbaren Regelung" das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule neu zu bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat also die Klärung der Frage, ob eine beamtete Lehrkraft im Unterricht ein Kopftuch tragen dürfe, an die Landesgesetzgebung zurück gegeben, ohne in der Sache zu entscheiden. Dadurch hat es eine öffentliche Diskussion ausgelöst, in der aus Sicht der evangelischen Kirchen folgende Gesichtspunkte besondere Berücksichtigung verdienen, die der Rat der EKD in einer Erklärung vom 10. Oktober 2003 wie folgt in begrüßenswerter Klarheit zusammengefasst hat:

- Musliminnen berufen sich für das Tragen des Kopftuchs auf ihre religiöse Überzeugung. Insofern stützen sie sich auf die Religionsfreiheit. Sie ist in unserer Rechtsordnung ein hohes Gut. Das ohne Einschränkung gewährte Recht der Religionsfreiheit gilt im Rahmen des Grundgesetzes für alle Religionen in gleicher Weise. Auch die öffentliche Schule ist, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont hat, kein religionsfreier Raum

- Der Schutz der positiven Religionsfreiheit gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen. Allerdings stößt die Ausübung der Religionsfreiheit durch Staatsbeamte auf verfassungsimmanente Grenzen, wenn sie mit der Religionsfreiheit von Schülerinnen, Schülern und Eltern oder mit anderen Grundrechten - wie insbesondere dem elterlichen Erziehungsrecht oder dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule - kollidiert.
- Der Staat, der eine Heimstatt aller seiner Bürgerinnen und Bürger ist, muss in Fragen der religiösen Überzeugung Neutralität wahren. Das Verhalten seiner Beamten darf diese Neutralitätspflicht nicht verletzen. Das schließt die Erkennbarkeit der religiösen Überzeugung von Staatsbeamten nicht aus, setzt ihr aber Grenzen.
- Außerdem haben Staatsbeamte jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit auch für die Gleichstellung von Mann und Frau einzutreten. Wenn eine muslimische Bewerberin für eine Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen unter Berufung auf ihre Religionsfreiheit im Dienst ein Kopftuch tragen will, begründet ihr Verhalten angesichts der Bedeutung des Kopftuches im Islam Zweifel an ihrer Eignung als Lehrerin an einer staatlichen Schule.

In dem Kopftuchstreit geht es - das muss hervorgehoben werden - nicht nur um die positive Religionsfreiheit, die, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss hervorgehoben hat, auch für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt, sondern auch um die Grenzen, die zugleich der Erkennbarkeit der religiösen Überzeugung von Staatsbeamten durch die staatliche Neutralitätspflicht gesetzt sind. Staatsbeamte müssen jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung und damit auch für die Gleichstellung von Mann und Frau eintreten. Deswegen haben die evangelischen Kirchen dafür votiert, dass nicht nur in den Schulgesetzen, sondern darüber hinaus bundeseinheitlich für alle Beamten - und beamtenähnliche Verhältnisse eine entsprechende Regelung für das geforderte dienstliche Verhalten (z.B. im Beamtenrechtsrahmengesetz) geschaffen wird.

Der Bundesgesetzgeber ist allerdings z.Zt. nicht bereit, eine solche bundesweit einheitliche Regelung zu treffen. Stattdessen arbeiten eine Vielzahl von Ländern an einer Regelung, die sich allein auf den Schulbetrieb bezieht. So liegt auch ein Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung vor, der einerseits mit der staatlichen Neutralitätspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern und dem "Schulfrieden" religiöse u.a. "Bekundungen" an Schulen verbietet und andererseits die "Bekundung" christlicher "Bildungs- und Kulturwerte" zum

Bildungsauftrag der Schule nach § 2 Nieders. Schulgesetz zählt. Der Religionsunterricht - also auch der islamische - wird explizit von dieser Regelung ausgenommen.

Wir bedauern, dass es zu keiner bundesweit einheitlichen Regelung kommen wird, sehen aber den Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Ordnung und mit den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts. Entsprechend werden wir bei einer öffentlichen Anhörung votieren.

III. Bildungsbereich

1. Schulbereich

a) Schulstrukturreform und Religionsunterricht

In Niedersachsen findet gegenwärtig eine tiefgreifende Schulstrukturreform statt: Schließung der Orientierungsstufen zum 01.08.2004, Gymnasium mit acht Klassen, Ausbau von Ganztagschulen, zentrale Leistungsüberprüfungen, Bildungsstandards, Zentralabitur, geplante eigenverantwortliche Schule (für Lehrereinstellungen, Studentafeln etc.) und Umstrukturierung der Schulaufsicht, Lehrerfahrung und Weiterbildung. Aufgabe der Kirchen ist es, darauf zu achten, dass dabei sich die Bedingungen des Religionsunterrichtes nicht verschlechtern bzw. der Religionsunterricht angemessen berücksichtigt wird. Minister Busemann jedenfalls trat in einem Gespräch erfreulich deutlich für die Stärkung und Förderung des Religionsunterrichts und seiner Stellung an öffentlichen Schulen ein.

Da Schule insgesamt immer mehr Zeit in Anspruch nimmt und auch die Nachmittage nicht mehr ausspart, wird es immer schwerer, die Konfirmandenarbeit, aber auch Jugendarbeit am Nachmittag durchzuführen. Das RPI Loccum erarbeitet zur Zeit Alternativmodelle für den Konfirmandenunterricht. Die Ganztagschulregelungen lassen ausdrücklich die Angebote am Nachmittag durch außerschulische Kooperationspartner zu (ohne angemessene finanzielle Vergütung bis jetzt). Auch dafür werden verstärkt kirchliche Angebote erarbeitet.

b) Erlassentwurf Schulunterricht an kirchlichen Feiertagen

Infolge der PISA-Ergebnisse wurde 2002 das Feiertagsgesetz dahingehend geändert, dass an Feiertagen, wie Reformation, Allerheiligen, Epiphania, Gründonnerstag (sofern sie nicht in die Ferien fallen) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten müssen, Schülerinnen und Schüler (der jeweiligen Konfession) weiter schulfrei haben. Dies bedeutete in vielen Gegenden, dass Schule nicht stattfinden konnte, die Lehrer Minusstunden angerechnet bekamen. 2003 führte dies

dazu, dass an vielen Schulen Unterricht "angeboten" und es den Eltern "frei" gestellt wurde, ob die Schüler - an diesem wichtigen Unterricht - teilnahmen. Insgesamt ist der Unmut groß. Von daher wurde gemeinsam mit dem Kultusministerium von evangelischer und katholischer Kirche ein Vorschlag für eine Gesetzes- und Erlassänderung erarbeitet, nach dem zukünftig auch Schüler Unterricht haben, die Schule aber Sorge zu tragen hat, dass ein Gottesdienst besucht werden kann, ein gemeinsames Projekt mit einer Kirchengemeinde durchgeführt oder der Unterricht auf die Thematik bezogen wird. Die Kirchen gehen davon aus, dass dies dem Feiertagsanliegen besser gerecht werden wird.

c) Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft

Im Zuge der Konsolidierung des Landeshaushaltes ist auch die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft gekürzt worden. Wir haben gemeinsam mit dem Katholischen Büro Niedersachsen intensive Gespräche geführt, um die Kürzungen in einem vertretbaren Maß zu halten. Von den Kürzungen ist der Bereich der Berufsbildenden Schulen in besonderem Maße betroffen. Hier müssen zukünftig weitere Kürzungen dringend vermieden werden.

2. Staatliche Hochschulen/kirchliche Fachhochschule

Die europäischen Länder haben sich darauf verständigt, die Studiengänge an den Universitäten zu vereinheitlichen (sog. Bologna-Prozess). Dem gemäß sollen in Niedersachsen bis zum Jahre 2010 alle Studiengänge auf Bachelor-/Master-Studiengänge umgestellt werden. Spätestens im Jahre 2007 sollen komplett alle Studienanfänger im Lehramtsstudienbereich mit diesem neuen System beginnen können. Manche Universitäten beginnen schon ab 2005 mit der Umstellung der Lehramtsstudiengänge. Die Bachelorstudiengänge werden in diesen Lehramtsstudienbereichen sechs Semester betragen, darauf kommen dann für Grund-, Haupt- und Realschullehrer zwei Semester Masterstudiengang und für das höhere Lehramt vier Semester dieses Studiengangs. Betroffen davon ist naturgemäß die Religionspädagogik. In Gesprächen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Kultusministerium zu Beginn dieses Jahres konnte geklärt werden, dass es ein berechtigtes Interesse der Kirchen gibt, dass das Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren im "Einvernehmen" mit den Kirchen für die Lehramtsstudiengänge evangelische/katholische Religion durchgeführt werden müsse. Das Wissenschaftsministerium sucht nun nach geeigneten Wegen, dieses umzusetzen. Da vor der Akkreditierung die Erarbeitung der Lehramtsstudiengänge in Abstimmung mit dem Kultusministerium erfolgt, sind die Hochschulen angeschrieben worden, dieses für die Fächer evangelische bzw. katholische Theologie auch in Abstimmung mit den jeweiligen Kirchen zu tun. Das Wissenschaftsministerium hat bereits eine Liste der Ansprechpartner der jeweiligen Universi-

täten an die Kirchen weitergeleitet. Wir erachten diese Teilnahme am Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren für sehr wichtig, um nicht zuletzt ein angemessenes Niveau in der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung zu halten bzw. zu erreichen.

Weiter ist in Niedersachsen vorgesehen, dass für alle Lehramtsstudiengänge im letzten Semester ein Überblicksmodul angeboten werden muss (für eines der beiden Fächer). Bei der Modulprüfung ist bis jetzt vorgesehen, dass ein Vertreter des Kultusministeriums das Recht hat, an dieser Prüfung teilzunehmen. Nach dem Loccumer Vertrag hat die evangelische Kirche das Recht auf den Sitz und Stimme im Prüfungsausschuss zur ersten Staatsprüfung. Dieses Recht soll nach gegenwärtigen Überlegungen bei der Modulprüfung beibehalten werden. Dadurch erhalten wir zwar nicht wie bisher einen Überblick über ein weitergefächertes Spektrum des Kandidaten/der Kandidatin, aber ein partieller Einblick ist möglich.

Von daher gibt es Überlegungen zusätzlich ein Vokationsgesetz für den Bereich der Kirchen der Konföderation zu erlassen.

Wegen der angespannten Finanzlage des Landes musste der Wissenschaftsminister als Einsparbeitrag bei den Hochschulen 40 Mio. Euro erbringen. Dies wirkt sich so aus, dass Überlegungen zu Kooperationen von Hochschulstandorten stattfinden und dass an einzelnen Hochschulstandorten das Lehrangebot verkürzt wird. Aus diesem Grunde haben wir in Gesprächen mit dem Wissenschaftsministerium darauf hingewiesen, dass wegen unserer Verantwortung für den Inhalt der Lehrangebote und der Qualität des Lehrpersonals rechtzeitig mit uns gesprochen werden muss, wenn die Religionspädagogik oder die Theologie davon betroffen werden sollten.

Betroffen von den Kürzungen im Hochschulbereich ist bereits die Finanzhilfe für die kirchlichen Fachhochschulen. Der im Jahre 2000 erreichte Ansatz der geförderten Studiengänge, der eine Förderhöhe von 56,35 % der Kosten der jeweils anerkannten Studiengänge erreicht hatte, sollte danach schrittweise auf 60 % erhöht werden. Dies hatten der damalige Ministerpräsident Gabriel und das Wissenschaftsministerium in Aussicht gestellt. Tatsächlich fand jedoch seit dem Haushaltsjahr 2001 keine Erhöhung der im Jahre 2000 errechneten Förderungshöhe statt. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurden die Ansätze jetzt sogar um 2,5 % gekürzt. Das bedeutet für die evangelische Fachhochschule Hannover eine Kürzung um 69.000 Euro. In einem Gespräch mit Staatssekretär Lange aus dem Wissenschaftsministerium haben wir deutlich gemacht, dass diese ohne Rücksprache mit uns getroffene Kürzung neu eingerichtete Studiengänge, wie Heilpädagogik und Gesundheitswesen, sowie die neuen Bache-

lorstudiengänge in Pflege und Elementarpädagogik in Gefahr bringen. Der Staatssekretär wollte sich dafür verwenden, dass weitere Kürzungen möglichst nicht mehr in diesem Bereich erfolgen.

3. Erwachsenenbildung

a) Nieders. Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

In seiner Regierungserklärung vom 04.03.2003 betonte Ministerpräsident Christian Wulff die Bedeutung der Erwachsenenbildung: „Unsere Wissensgesellschaft wird durch lebenslanges Lernen geprägt. In diesem Zusammenhang kommt der Erwachsenenbildung eine umfassende Bedeutung zu. Angesichts dieser zunehmenden Anforderungen wird die Landesregierung eine angemessene staatliche Förderung der Erwachsenenbildung sichern. Auch hier sind wir vielen Trägern der Einrichtungen sehr dankbar.“

In einer Presseerklärung vom 12.09.2003 wird die Sprecherin für Wissenschaft und Kultur der niedersächsischen CDU – Landtagsfraktion, Katrin Trost, MdL, mit den Worten zitiert:

„An einer Novellierung des Gesetzes führt kein Weg vorbei. Wir müssen verkrustete Strukturen aufbrechen und für mehr Qualität, Wettbewerb und Leistung sorgen.... Wir werden neue Schwerpunkte im Katalog der Bildungsmaßnahmen setzen, die den besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen.... Der Eltern- und Familienbildung sowie der Qualifizierung für Ehrenämter und freiwillige Dienste (werde) ein besonderer Stellenwert auch bei Vergabe der Mittel eingeräumt...“

In einem anschließenden Gespräch mit der Konföderation erläuterte Frau Trost darüber hinaus die Position der Landesregierung, dass Erwachsenenbildung auch in Zukunft Landesaufgabe bleiben und nicht in das Ermessen anderer Ebenen, etwa der Kommunen, gestellt wird. Sie geht davon aus, dass das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren Mitte 2004 abgeschlossen sein wird. Ein Diskussionsentwurf liegt allerdings bis heute nicht vor.

Bei allen noch ungeklärten Fragen zeichnet sich für die EEB jedoch schon jetzt ab:

- Nach den Kürzungen der Landesmittel von 2000 bis 2004 um ca. 20 % (davon im Jahr 2000 10 % und in den Jahren 2003 und 2004 zusammen 10 %) müssen wir uns ab 2005 auf weiteren Kürzungen einstellen. Deswegen mussten für die EEB im vergangenen Jahr Entscheidungen getroffen werden, die schon in 2003 und noch mehr in 2004 zu einer Kostenreduzierung führen. Einige Geschäftsstellen wurden geschlossen, einige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fanden eine Tätigkeit außerhalb der EEB, einige EEB Arbeitsgemeinschaften, bzw. die sie tragenden Kirchenkreise, übernahmen die

Finanzierung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Sachkosten wurden auf örtliche Kooperationspartner verlagert.

- Für die Zeit ab 2005 hat der Rat der Konföderation vorbehaltlich der Haushaltslage der Kirchen beschlossen, dass eine aus 4 pädagogischen Mitarbeitern und 5 Verwaltungskräfte bestehende Landesgeschäftsstelle (mit abgespecktem Aufgabengebiet) nach dem Konföderationsschlüssel finanziert wird, dass die Kirchen für die regionalen Geschäftsstellen, die für ihre jeweilige Kirche arbeiten, entsprechend dieses jeweiligen Arbeitsanteils verbindlich für die Kosten des z.Zt. vorhandenen dortigen Personals aufkommen, und dass die Landesmittel entsprechend der Bedingungen des NEBG nach dem Konföderationsschlüssel an die Kirchen verteilt werden. Damit soll die EEB zumindest mittelfristig zukunftsfähig bleiben.
- Auf die von der Landesregierung genannten zukünftigen Bildungs- und Förderungsschwerpunkte (Familie, Ehrenamt...) ist die EEB gut vorbereitet, da sich viele Bildungsveranstaltungen in Kooperation mit Kirchengemeinden und kirchlichen Werken schon jetzt an diese Zielgruppen wenden. Die EEB selbst bietet Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- In der Qualitätssicherung befindet sich die EEB auf dem gesetzlich geforderten und im Verhältnis zu anderen Bildungsträgern gleichwertigen Stand. Von Mitte 2002 bis Ende 2003 unterzog sich die EEB einer Fremdevaluation nach festgelegten Standards. Sie hat Anfang 2004 ein Qualitätstestat erhalten.

b) Projektorientierung in der Erwachsenenbildung

Die derzeitige Landesförderung wird den Trägerinstitutionen (Kirchen, Gewerkschaften, u.a.) auf der Grundlage einer bis Ende 2004 befristeten Vereinbarung gegen Nachweis eines bestimmten Umfangs an Unterrichtsstunden gewährt. Für die Zeit danach ist eine Sockelförderung der Institutionen zu erwarten sowie eine Mittelvergabe nach Leistungskriterien und Bildungsschwerpunkten. Dies wird vorwiegend über Projektausschreibungen geschehen (z.B. Sprach- und Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz). Die bisherigen Erfahrungen mit durch EU – Mittel finanzierten Projekten (z.B. Sprachkurse in Oldenburg, berufliche Qualifizierungen in Göttingen), mit Projekten der Konföderation (Medienkampagne) und der

Hannoverschen Landeskirche (Stipendium E, Innovationsfond) machen es unumgänglich, dass sich die Arbeitsschwerpunkte der Mitarbeiter/innen ändern: Neben die bewährten Kooperationen mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Werken und Einrichtungen tritt die Akquisition, Begleitung und Abwicklung von Projekten. Strukturelle und personelle Veränderungen im EEB-Binnenbereich sind zu vollziehen. Daran wird kontinuierlich gearbeitet.

Die EEB ist bei allen aktuellen Schwierigkeiten auf einem guten Weg, ihre Bildungsarbeit auch in Zukunft zu sichern.

4. Kirchlicher Dienst in Polizei und Zoll

Die Situation im Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll hat sich im Laufe des Jahres 2003 grundsätzlich verändert. Während noch zum Zeitpunkt der I. Tagung der 8. Synode vor einem Jahr davon auszugehen war, dass die bis dahin bestehende Struktur der Einrichtung als „Kirchlicher Dienst in Polizei, Zoll und Feuerwehr“ erhalten bleiben würde, hat die Entwicklung im zweiten Halbjahr dazu geführt, dass auf Beschluss des Rates der Konföderation die Notfallseelsorge wieder in die Verantwortung der einzelnen Landeskirchen zurückverlegt wurde. Gleichzeitig wurde die für Koordinationsaufgaben im Kirchlichen Dienst eingerichtete 0,5 Stelle aufgehoben. Der Stelleninhaber, Pfarrer Wittkowski, ist in den Gemeindedienst seiner Landeskirche (Braunschweig) zurückgekehrt.

Neben der Veränderung der Aufgabenstellung und der diesbezüglichen Dienststellenbezeichnung (s.o.) bedeutet dies, dass seit 01. Mai 2003 neben Pastor Ubbelohde nunmehr zwei weitere Pastoren und eine Diakonin in der Polizeiseelsorge tätig sind. Während Pfarrer Gerd Spille aus Oldenburg je zur Hälfte Oldenburger und konföderierter Polizeiseelsorger ist, ist Pfarrer Hans-Jürgen Brüser zur Hälfte Pfarrer der Landeskirche in Braunschweig und zur anderen Hälfte Polizeiseelsorger der Konföderation. Zusätzlich wird der Kirchliche Dienst durch drei nebenamtliche Pastoren, von denen je einer in der Oldenburger, der Hannoverschen und der Reformierten Landeskirche zu Hause ist, unterstützt.

Neben dem umfangreichen Seminarprogramm und den unterschiedlichen berufsethischen Aktivitäten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeikräften (Fachhochschule, Aufstiegslehrgänge, Fachoberschule) gab es viele seelsorgerliche Aktivitäten, die zum einen in der Begleitung einzelner Beamtinnen und Beamten in schwierigen persönlichen

und dienstlichen Situationen bestand, bei denen es zum anderen aber auch um die Begleitung von größeren Einsätzen ging. Hierbei sind die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes darum bemüht, sich unaufdringlich als Gesprächspartner und, soweit möglich, als Helfer bei der Verarbeitung und Bewältigung von besonderen Situationen bereit zu halten. Zentraler „Höhepunkt“ gerade dieser Aufgabenwahrnehmung war auch im November 2003 wieder die Einsatzbegleitung beim Castor-Transport, der wie im vergangenen Jahr aus zwölf Castoren bestand. Trotz des relativ störungsfreien Ablaufes im November 2002 war die Situation nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen bei allen Beteiligten durch eine gewisse Unsicherheit gekennzeichnet. Wie bei vorangegangenen Transporten wurde im Vorfeld des Castor-Transports ein Vorbereitungstreffen zwischen den Führungsbeamten der Polizei und des Bundesgrenzschutz, sowie den Pastoren der Wendlandregion und den Polizeiseelsorgern in Hannover durchgeführt, das vom Kirchlichen Dienst organisiert und moderiert wurde.

Während des Einsatzes waren alle Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes mehrere Tage lang als Begleiter einzelner Hundertschaften und als deren Ansprechpartner im Wendland unterwegs und haben dort den Alltag mit den Polizeikräften unter den schwierigen Bedingungen einer solchen Aufgabe geteilt. Sie haben sich dabei in erster Linie als Seelsorger der Beamtinnen und Beamten verstanden, gleichzeitig aber engen Kontakt zu den kirchlichen Mitarbeitern der dortigen Kirchenkreise gehalten.

Die durch Pfarrer Wittkowskis Weggang zunächst vakante Stelle zur Koordinierung der Notfallseelsorge wurde in der Übergangszeit durch Pastor Ubbelohde vertretungsweise übernommen. Der bis dahin eingespielte Arbeitsablauf konnte auf diese Weise fortgesetzt werden.

Seit Anfang 2001 finden pro Jahr zwei Fortbildungsmaßnahmen (Grundmodule) für die Notfallseelsorge statt, die sich an den Rahmenrichtlinien vom 14.03.2000 orientieren. Sie sind immer ausgebucht und sollen wegen des großen Bedarfs auch in Zukunft fortgeführt werden. Die technische und finanzielle Abwicklung wird bis zum Ende des Haushaltsjahres 2004 in der bisherigen Weise erfolgen.

Die von Diakonin Heike Rohdenburg wahrgenommene Aufgabe der besonderen Begleitung und Betreuung von Frauen in Polizei und Zoll hat im Berichtszeitraum infolge der wachsenden Zahl von Frauen in der Polizei, inzwischen auch in Führungspositionen, an Bedeutung noch zugenommen. Frau Rohdenburg, die eine Stelle im Umfang von 70% inne hat, unterhält

nicht nur gute Kontakte zu den Frauenbeauftragten und den Gewerkschaften, sondern bietet auch eine vielfältige Palette besonderer Veranstaltungen für Frauen an. Das Bildungsinstitut der Polizei in Niedersachsen BIP NI ist dankbar für ihre Unterstützung bei der Begleitung des Mentoring-Programms in der Polizei. Bei den Castor-Transporten ist Frau Rohdenburg ebenfalls mit im Einsatz.

Das seit dem Sommer 2002 bestehende Internetportal des Kirchliche Dienstes hat sich im Berichtszeitraum sehr bewährt. Durch die Erstellung einer eigenen und unabhängig zugänglichen Homepage ist die Kommunikation mit den Menschen in Polizei, Zoll und Feuerwehr den heutigen Möglichkeiten entsprechend schneller und unbürokratischer geworden. Zudem ist es gelungen, regelmäßig Informationen ins landesweite polizeiliche Intranet platzieren zu können. Die statistische Auswertung macht deutlich, dass dies in der Polizei sehr gut genutzt und angenommen wird.

B. Interna

1. Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsrecht

a) Pfarrbesoldung und -versorgung

Die Höhe der Pfarrbesoldung orientiert sich im Wesentlichen an den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften. Einzig die hannoversche Landeskirche hatte diesbezüglich eine Sonderregelung getroffen.

Die dort zusätzlich errichteten sog. "50 Theologen-Stellen" wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 u.a. im Wege eines auf zehn Jahre befristeten Sonderopfers der aktiven Pfarrerschaft durch ein Zurückbleiben um 1,3 v.H. hinter der staatlichen Besoldung finanziert. Eine Überprüfung des Finanzierungsrahmens hat ergeben, dass die Finanzierung unter Berücksichtigung der Dienstrechtsreform vom 1. Juli 1997 und des damit verbundenen Hinausschiebens der Dienstaltersstufen bereits dann gesichert ist, wenn das ursprünglich bis zum 31. Dezember 2005 befristete Zurückbleiben um 1,3 v.H. hinter der staatlichen Besoldung um zwei Jahre verkürzt wird. Die Höhe der hannoverschen Pfarrbesoldung wurde daraufhin bereits ab 1. Januar 2004, also zwei Jahre früher als ursprünglich vorgesehen, wieder dem Niveau des Staates und der übrigen Gliedkirchen angepasst und damit ein weiterer Beitrag zur Vereinheitlichung des konföderierten Besoldungsgefüges geleistet.

Wie bereits im Bericht des Rates anlässlich der I. Tagung der 8. Synode der Konföderation am 1. März 2003 angekündigt, wurde die hierzu im Interesse der Pfarrerschaft erforderliche

Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes auf Grund der zeitlichen Abläufe im Wege einer Verordnung mit Gesetzeskraft realisiert, die der Synode zur Bestätigung vorliegt.

Ergänzend dazu hat die Gesamtpfarrvertretung wiederholt einen Verzicht auf die Kürzung der Sonderzuwendung (65 v.H. im Jahr 2003, ab 2004 50 v.H. verteilt auf zwölf Monate) und die Rückkehr zur vollständigen Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 ab Stufe 10 gefordert. Der Rat konnte sich diese Forderungen nicht zu eigen machen.

Ein Abweichen von den Kürzungen der Sonderzuwendung, wie sie das geänderte staatliche Recht vorsieht, wäre angesichts der aktuellen Finanzlage der Kirchen ein falsches Signal. Zudem wäre der Verzicht auf eine Kürzung entsprechend der staatlichen Rechtslage nach einstimmiger Auffassung des Rates gesamtgesellschaftlich gegenüber all jenen nicht zu vermitteln, die ihrerseits ebenfalls von Kürzungen betroffen sind. Dem Rat ist bewusst, dass es gegenwärtig innerhalb der Dienstgemeinschaft hinsichtlich der Sonderzuwendung noch eine Diskrepanz zwischen den öffentlich-rechtlich und den privatrechtlich Bediensteten gibt. Dies entspricht aber der Situation, wie sie sich auch den staatlichen Dienstherrn darstellt und zu deren Beseitigung mit der Kündigung der einschlägigen Tarifverträge bereits erste Schritte eingeleitet wurden.

Die auf diesem Wege eintretende Entlastung der landeskirchlichen Haushalte ist angesichts der zu erwartenden Kirchensteuereinbußen auf Grund der Steuerreform dringend erforderlich.

Hinsichtlich der Forderung der Gesamtpfarrvertretung nach einer Rückkehr in der Pfarrbesoldung zur vollständigen Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 ab Stufe 10 ruft der Rat in Erinnerung, dass eine solche Maßnahme erst ab dem Jahre 2010 tatsächliche finanzielle Auswirkungen haben würde. Wie sich die Finanzsituation der Kirchen bis dahin gestaltet, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Weise zu prognostizieren. Es ist daher nicht angezeigt, in einer solchen Situation Dispositionen zu treffen, von denen unklar bleibt, ob sie zu gegebener Zeit überhaupt finanzierbar sein werden. Der Rat hat sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, die Struktur der Pfarrbesoldung frühestens im Jahr 2008 einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

b) Dienstwohnungsrecht

In seiner Sitzung am 11. Oktober 2000 hatte sich der Rat hinsichtlich der von den Dienstwohnungsinhabern und -inhaberinnen zu zahlenden Schönheitsreparaturpauschale darauf verständigt,

digt, die Erfahrungen der anderen EKD-Gliedkirchen hierzu auszuwerten und das Thema im Jahr 2004 erneut aufzugreifen. Die Umfrage ergab angesichts der Vielzahl der praktizierten Verfahren kein signifikantes Bild. Im Ergebnis ist der Rat jedoch der Überzeugung, dass die Eigenrenovierung durch die Dienstwohnungsinhaber und -inhaberinnen insbesondere bei Wohnungswechseln ein deutlich erhöhtes Konfliktpotential birgt. Er hält daher an der Verpflichtung zur Zahlung der Schönheitsreparaturpauschale fest. Um im Rahmen der Möglichkeiten einen Ausgleich für kirchenspezifische Belastungen aus der Residenzpflicht zu schaffen, hat sich der Rat darauf verständigt, die Höhe der Schönheitsreparaturpauschale mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 von derzeit 0,61 Euro/m² auf 0,50 Euro/m² je Monat zu reduzieren. Einer ausdrücklichen Rechtsänderung bedurfte dieses Vorhaben nicht.

Ergänzend hierzu wurde die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 geändert. Ziel war es, die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der anrechenbaren Wohnfläche zu ändern, wonach bisher die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und gedeckten Freisitzen grundsätzlich zur Hälfte anzurechnen waren. Nach nunmehr geltendem Recht bleiben diese Flächen bei der Festsetzung der Schönheitsreparaturpauschale vollständig außer Betracht; bei der Berechnung des Mietwertes werden sie (zu einem Viertel) nur dann einbezogen, soweit dies durch staatliches Recht vorgeschrieben ist.

2. Mitarbeiterrecht/Mitarbeitervertretungsrecht

a) Mitarbeiterrecht- verfasste Kirche

Das kirchliche Arbeitsrecht für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konföderation für den Bereich der verfassten Kirche wird für die daran beteiligte Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) gesetzt. Die ADK besteht paritätisch aus Vertretern der Mitarbeiterverbände und aus Vertretern der Kirchenleitungen (sog. Dritter Weg). Die Bestimmungen für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im wesentlichen an den für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltenden Regelungen ausgerichtet. Änderungen dieser Regelungen werden automatisch übernommen, wenn kein Antrag auf Verhandlung in der ADK gestellt wird. Aus kirchlichen Erfordernissen notwendige Abweichungen oder Sonderregelungen sind in der von der ADK zu beschließenden Dienstvertragsordnung festgelegt.

Durch die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003 ist u. a. die "Ordnung zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich von Diakonie- und Sozialstationen" in Kraft getreten. Durch diese Ordnung ist es möglich, dass bei einer wirtschaftlichen Notlage durch Dienstvereinbarungen zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen zeitlich und im Umfang begrenzt von tarifrechtlichen Vorschriften abgewichen werden kann. Damit sollen betriebsbedingte Kündigungen in diesem besonders von finanziellen Schwierigkeiten betroffenen Arbeitsbereich abgewehrt werden.

Die Erhöhungen der Löhne und Vergütungen des öffentlichen Dienstes im Land Niedersachsen für die Jahre 2003 und 2004 sind nach Verhandlungen in der ADK mit kleinen Abweichungen für den Bereich der Konföderation und der beteiligten Kirchen übernommen worden.

Auch über die Wirksamkeit der Kündigungen der Tarifverträge über eine Zuwendung und der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld sowie der ergänzenden Regelungen des Landes Niedersachsen zur Zahlung einer Zuwendung für den kirchlichen Bereich konnte nach Verhandlungen in der ADK Einigkeit erzielt werden.

Schlichtungskommission

In Fällen der Nichteinigung innerhalb der ADK entscheidet die Schlichtungskommission. Diese ist unter ihrem Vorsitzenden, Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Franzki, im Berichtszeitraum zusammengekommen, weil über die Übernahme verschiedener Änderungen des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) aus dem Jahr 2001 in der ADK keine Einigung erzielt werden konnte. Nach den Tarifänderungen im BAT werden nun geringfügig Beschäftigte - allerdings ohne Anrechnung von Vorzeiten vom BAT - erfasst und befristete Verträge können nun ohne Angabe eines sachlichen Grundes abgeschlossen werden. Gegen beide Regelungen wehrte sich die Dienstnehmerseite. Nach einem zweistufigen Schlichtungsverfahren sind durch Beschluss der Schlichtungskommission vom 6. März 2003 diese im Bereich des Landes Niedersachsen bereits ab dem 1. Januar 2002 gültigen Änderungen auch für den Bereich der Konföderation rückwirkend wirksam geworden.

b) Mitarbeiterrecht (Arbeitsrechtsregelung) - Diakonie

In dem Bericht des Rates der Konföderation zur letzten (konstituierenden) Sitzung der 8. Synode ist ausführlich über die Neuordnung des Tarifsystems "AVR-modern" im Rahmen der

Diakonie in Niedersachsen berichtet worden. Diese Arbeitsvertragsrichtlinien sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Im Gegensatz zum BAT mit seinen unterschiedlichen Tarifen und einer Vielzahl von Fallgruppen gibt es nun lediglich 14 Entgeltgruppen bei uneingeschränkter Durchlässigkeit, sofern die Anforderungen der jeweils höheren Gruppe erfüllt werden. Bezahlt wird leistungsorientiert nach den Anforderungen des Arbeitsplatzes. Daher gibt es keine Dienstaltersstufen, Ortszuschläge oder Bewährungsaufstiege. Es ist lediglich vorgesehen, dass Berufsanfänger ab Entgeltgruppe VI zunächst 80 v. H. der Vergütung erhalten. Im Verlauf von sechs Jahren steigert sich dieses Entgelt auf 100 %. Die unteren Entgeltgruppen erhalten hingegen sofort die volle Vergütung. Dies führt dazu, dass die jüngere Mitarbeiterschaft schneller mehr verdient, aber im Verlauf des Arbeitsverhältnisses nur die linearen Steigerungen erhält, sofern kein Aufstieg innerhalb der Entgeltgruppen erfolgt. Zum Bestandsschutz sind beim Wechsel der Tarifsysteme Übergangsregelungen vorgesehen. Insgesamt ist eine sozialverträgliche Absenkung der Vergütungen in den unteren Gruppen und eine moderate Steigerung in den oberen Gruppen umgesetzt worden, um im Konkurrenzkampf um Fachkräfte wettbewerbsfähig zu sein. Beispielsrechnungen zeigen, dass das Gesamteinkommen während eines Arbeitslebens bei BAT und AVR-modern nur unwesentlich von einander abweicht.

Über die Vergütungsfrage hinaus wird dem Bedürfnis nach einer größeren Flexibilisierung der Dienstverhältnisse Rechnung getragen. Dazu sieht der AVR-modern eine Reihe von Rahmenregelungen vor, die durch individuelle Dienstvereinbarungen ausgestaltet werden können (z.B. Arbeitszeitkonto).

Dieser zwischen der Dienstherrenseite und den Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie ausgearbeitete Tarif ist ein Beispiel für die Leistungsfähigkeit unseres "Dritten Weges". Die erarbeitete Entgeltstruktur vermeidet Wettbewerbsverzehrungen und bringt insgesamt eine spürbare Vereinfachung im Vergleich zu dem ziemlich erstarrten BAT.

c) Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation ist seit der großen Novelle im Jahre 1996 nur einmal im geringen Umfang zum 1. Juli 2000 geändert worden. Der Geschäftsstelle der Konföderation liegen zwischenzeitlich verschiedene Änderungsvorschläge vor. Außerdem ist auch das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zwischenzeitlich überarbeitet. Rechtsangleichungen müssen überdacht werden. Zur Zeit wird daher zwischen den Dienstgebern und

Dienstnehmern sowie den Mitarbeiterorganisationen eine umfassende Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes beraten. Ein erster Novellierungsvorschlag soll zum Sommer dieses Jahres dem Rat und nach dieser Beschlussfassung der Synode vorgelegt werden.

3. Theologisches Prüfungsamt und Gerichte der Konföderation

a) Theologisches Prüfungsamt

Im Berichtszeitraum hat das Theologische Prüfungsamt die ihm nach den Prüfungsbestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen und seine Entscheidungskompetenzen erfüllt, u.a. bei der Anerkennung von Studienleistungen und bei Zulassungen zu den Examina.

Schwerpunkt der Arbeit des Prüfungsamtes war die Umsetzung der Rahmenordnung der EKD für die Erste theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie im Blick auf die Prüfungsbestimmungen der Konföderation.

Als Ergebnis der Beratungen im Prüfungsamt hat der Rat eine Neufassung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung erlassen, die am 1. Oktober 2003 in Kraft getreten ist.

b) Rechtshof

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurde der Rechtshof für eine neue sechsjährige Amtsperiode gebildet. Elf bisherige Mitglieder sind zum 31.12.2003 ausgeschieden, eine entsprechende Anzahl von Juristen und Theologen wurde zum 01.01.2004 neu für ein Amt beim Rechtshof ernannt. Insgesamt hat der Rechtshof 20 Mitglieder.

Nachdem auch der langjährige Rechtshof-Präsident Prof. Dr. Manfred-Carl Schinkel altersbedingt ausgeschieden ist, wurde Frau Ilsemarie Meyer, Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Lüneburg, zur Präsidentin des Rechtshofs ernannt. Vizepräsident ist nun Herr Richter am Verwaltungsgericht Hannover Martin Goos. Er tritt die Nachfolge von Herrn Dr. Hans-Peter Lemmel an. Frau Meyer und Herr Goos waren bereits bisher für den Rechtshof tätig.

In der Amtsperiode von 1998 bis 2003 sind beim Rechtshof insgesamt 90 Verfahren eingegangen. Im einzelnen verteilt sich die Anzahl der Verfahren über die Jahre wie folgt:

im Jahr 1998	15 Verfahren
im Jahr 1999	13 Verfahren

im Jahr 2000	16 Verfahren
im Jahr 2001	15 Verfahren
im Jahr 2002	20 Verfahren
im Jahr 2003	11 Verfahren

Lediglich über 6 Verfahren aus dem Jahr 2003 hat der Rechtshof noch nicht abschließend entschieden. Er ist damit auf einem guten Bearbeitungsstand.

Den bisherigen Mitgliedern des Rechtshofs spreche ich meinen herzlichen Dank für die hochqualifizierte Arbeit aus. Den neuen und den weiterhin tätigen Mitgliedern des Rechtshofs danke ich für Ihre Bereitschaft, sich schlichtend und Recht sprechend auf streitige Materien einzulassen.

c) Schiedsstelle

Auf Blatt 7 u. 8 des Ratsberichts zur letzten konstituierenden Sitzung der 8. Synode der Konföderation ist ausführlich über die Schiedsstelle berichtet worden, auch darüber, wie sich die Anzahl der Schiedsstellenverfahren zwischen 1997 und 2002 entwickelt haben. Die Anzahl der Schiedsstellenverfahren im Jahre 2003 nimmt im Vergleich zu dem eben genannten Zeitraum einen Mittelwert ein. Es hat im Jahre 2003 insgesamt 129 Verfahren gegeben. Diese Verfahren verteilen sich folgendermaßen auf die jeweiligen Bereiche:

- Kammern der Kirchen:	31 Verfahren
- Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig:	17 Verfahren
- Kammern des Diakonischen Werkes Hannover und des Diakonischen Werkes Schaumburg-Lippe:	72 Verfahren
- Kammern des Diakonischen Werkes Oldenburg:	9 Verfahren.

4. Planungen

Im Jahre 2005 findet nicht nur der Kirchentag in Hannover statt, der hoffentlich guten Zulauf findet, im Jahre 2005 wird auch der Loccumer Vertrag 50 Jahre alt. Aus diesem Anlass planen wir ein Fest im Kloster Loccum zusammen mit der Landesregierung und hoffen, dass die neue Bundespräsidentin bzw. der neue Bundespräsident die Festansprache halten wird. Immerhin hat der Loccumer Vertrag als erster Staatskirchenvertrag nach dem 2. Weltkrieg das Staat-Kirche-Verhältnis neu - und einer demokratischen, partizipatorischen Gesellschaft angemess-

sen - modern gestaltet. Im Loccumer Vertrag ist nicht nur der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen vom Staat anerkannt, Staat und Kirche haben sich darüber hinaus trotz grundsätzlicher Trennung zu einem partnerschaftlichen Miteinander über den Trennungsgraben hinaus verständigt, weil es im Kern um die Bildung, um die Wohlfahrt und die Liebeswerke sowie um die Erhaltung der Kultur für den selben Staatsbürger und Christen geht. Beide Seiten haben erkannt, dass sie für das Gemeinwohl gemeinsam Verantwortung tragen.

Dem Loccumer Vertrag sind alle anderen Kirchenverträge in den übrigen Ländern im Wesentlichen nachgebildet. Bis auf Hamburg gibt es inzwischen in jedem Land einen Staatskirchenvertrag mit den evangelischen Landeskirchen und Konkordate mit der katholischen Kirche. Es ist geplant zu dem Festakt "50 Jahre Loccumer Vertrag" auch eine Festschrift zu erstellen, die im Wesentlichen eine Bilanz zum derzeitigen Staats-Kirche-Verhältnis ziehen wird. Unser Leben braucht Momente des Innehaltens und des Bilanzierens, damit wir das Gelingene und das weniger Gelingene und deren jeweilige Gründe abwägen können, um angesichts der künftigen Herausforderungen und Aufgaben unseren Stand in der Welt sicher zu verorten. Dem soll auch der Festakt und die Festschrift dienen.

Damit bin ich am Ende dieses Ratsberichts, der ein Stück unseres Tuns und Lebens wiedergibt. Sinn unseres Lebens ist der vertrauensvolle Glaube auf Gott, mit dem wir unsere Geschichte erleben, mit dem wir Gegenwart erfahren und bei dem wir uns in unsere Geschichte auf Zukunft hin aufgehoben wissen. Es ist ein gleichermaßen erinnernder und dynamischer Glaube, der sich weiterentwickelt und neue Erfahrungen aufnimmt und gerade so dem lebendigen Gott treu bleibt. Bitte sehen Sie auch aus diesem Blickwinkel die Ausführungen dieses Ratsberichts.

Dafür ein herzliches "Gott befohlen".

1.) Kopftuch muslimischer Lehrerinnen

Es liegt ein Gesetzesentwurf der niedersächsischen Landesregierung vor, der einerseits mit der staatlichen Neutralitätspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern und dem "Schulfrieden", religiöse u. a. "Bekundungen" an Schule verbietet und andererseits die "Bekundung" christlicher "Bildungs- und Kulturwerte" dem Bildungsauftrag der Schule (§2 Nds. Schulgz) entsprechend bestimmt wird.

Der (islamische) Religionsunterricht wird explizit von dieser Regelung ausgenommen. Die Konföderation wird bei der öffentlichen Anhörung diesen Entwurf befürworten.

2) Erlassentwurf Schulunterricht an kirchlichen Feiertagen

Infolge der PISA-Ergebnisse wurde 2002 das Feiertagsgesetz dahingehend geändert, dass an Feiertagen, wie Reformation, Allerheiligen, Epiphania, Gründonnerstag (sofern sie nicht in die Ferien fallen) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten müssen, Schülerinnen und Schüler (der jeweiligen Konfession) weiter schulfrei haben. Dies bedeutete in vielen Gegenden, dass Schule nicht stattfinden konnte, die Lehrer Minusstunden angerechnet bekamen. 2003 führte dies dazu, dass an vielen Schulen Unterricht "angeboten" und es den Eltern "frei" gestellt wurde, ob die Schüler - an diesem wichtigen Unterricht - teilnahmen. Insgesamt ist der Unmut groß. Von daher wurde gemeinsam mit dem Kultusministerium von evangelischer und katholischer Kirche ein Vorschlag für eine Gesetzes- und Erlassänderung erarbeitet, nach dem zukünftig auch Schüler Unterricht haben, die Schule aber Sorge zu tragen hat, dass ein Gottesdienst besucht werden kann, ein gemeinsames Projekt mit einer Kirchengemeinde durchgeführt oder der Unterricht auf die Thematik bezogen wird. Die Kirchen gehen davon aus, dass dies dem Feiertagsanliegen besser gerecht werden wird.

3.) Schulstrukturreform und Religionsunterricht

In Niedersachsen findet gegenwärtig eine tiefgreifende Schulstrukturreform statt: Schließung der Orientierungsstufen zum 01.08.2004, Gymnasium mit acht Klassen, Ausbau von Ganztagschulen, zentrale Leistungsüberprüfungen, Bildungsstandards, Zentralabitur, geplante eigenverantwortliche Schule (für Lehrereinstellungen, Stundentafeln etc.) und Umstrukturierung der Schulaufsicht, Lehrerfahrung und Weiterbildung. Aufgabe der Kirchen ist es, darauf zu achten, dass dabei sich die Bedingungen des Religionsunterrichtes nicht verschlechtern bzw. der Religionsunterricht angemessen berücksichtigt wird.

Dabei zeigt es sich, dass es immer schwerer wird, die Konfirmandenarbeit, aber auch Jugendarbeit am Nachmittag durchzuführen, da Schule insgesamt immer mehr Zeit in Anspruch nimmt. Das RPI Loccum erarbeitet zur Zeit Alternativmodelle für den Konfirmandenunterricht. Das Ganztagschulgesetz lässt ausdrücklich die Angebote am Nachmittag durch außerschulische Kooperationspartner zu (ohne angemessene finanzielle Vergütung bis jetzt). Auch dafür werden verstärkt kirchliche Angebote erarbeitet (Anlage).

4) BA/MA Studiengänge Lehramt "Evangelische Theologie"

In Gesprächen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Kultusministerium zu Beginn dieses Jahres konnte geklärt werden, dass es ein berechtigtes Interesse der Kirchen gibt, dass das Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren im "Einvernehmen" mit den Kirchen für die Lehramtsstudiengänge evangelische/katholische Religion durchgeführt werden müsse. Das Wissenschaftsministerium sucht nun nach geeigneten Wegen dieses umzusetzen. Da vor der Akkreditierung die Erarbeitung der Lehramtsstudiengänge in Abstimmung mit dem Kultusministerium erfolgt, sind bereits die Hochschulen angeschrieben worden, dieses für die Fächer evangelische bzw. katholische Theologie auch in Abstimmung mit den jeweiligen Kirchen zu tun. Das Wissenschaftsministerium hat bereits eine Liste der Ansprechpartner der jeweiligen Universitäten an die Kirchen weitergeleitet. Wir erachten diese Teilnahme am Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren für sehr wichtig, um nicht zuletzt ein angemessenes Niveau in der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung zu halten bzw. zu erreichen.

Weiter ist in Niedersachsen vorgesehen, dass für alle Lehramtsstudiengänge im letzten Semester ein Überblicksmodul angeboten werden muss (für eines der beiden Fächer). Bei der Modulprüfung ist bis jetzt vorgesehen, dass ein Vertreter des Kultusministerium das Recht hat, an dieser Prüfung teilzunehmen. Aus dem Loccumer Vertrag hat die evangelische Kirche das Recht auf den Prüfungskommissionsvorsitz und es bestehen gegenwärtig Überlegungen, ob dieses Recht bei der Modulprüfung beibehalten werden soll. Dadurch erhalten wir zwar nicht wie bisher einen Überblick über ein weitergefächertes Spektrum des Kandidaten/der Kandidatin, aber ein partieller Einblick ist möglich.

Von daher gibt es Überlegungen zusätzlich ein Vokationsgesetz für den Bereich der Kirchen der Konföderation zu erlassen.

5. Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft / Anerkennung von laufbahnrechtlich relevanten Zeiten

Im Zuge der Konsolidierung des Landeshaushaltes ist auch die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft gekürzt worden. Wir haben gemeinsam mit dem katholischen Büro Niedersachsen intensive Gespräche geführt, um die Kürzungen in einem vertretbaren Maß zu halten. Von den Kürzungen ist der Bereich der Berufsbildenden Schulen in besonderem Maße betroffen. Hier müssen zukünftig weitere Kürzungen dringend vermieden werden.

Das Land Niedersachsen wird in diesem Jahr eine Regelung schaffen, nach der es möglich ist, dass Dienstzeiten an einer Schule in kirchlicher Trägerschaft laufbahnrechtlich relevant werden.

6. Gespräch mit Kultusminister Busemann

Im Januar 2004 fand ein Gespräch des Ratsvorsitzenden, Bischof Krug mit Kultusminister Busemann über aktuelle Fragestellung von Bildung und Schule in einer offenen und konstruk-

tiven Atmosphäre statt. Dabei wurde deutlich, dass Herr Minister Busemann die Stellung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen stärken und fördern will.

Bildung und Schule waren auch wichtigen Themen im Gespräch mit der Landesregierung und den einzelnen Fraktionen.